

Beschlussvorlage

Nr. GR/011/2016

Aktenzeichen	045.53	Datum: 19.01.2016
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	23.02.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beschaffung eines Dienstfahrzeugs für den Oberbürgermeister und Beschluss über Benutzung für außerdienstliche Zwecke

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberbürgermeister inklusive der Benutzung des Fahrzeugs für außerdienstliche Zwecke mit folgenden Rahmenparametern:

- a) unentgeltliche Nutzung bei allen Dienstfahrten
- b) unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet
- c) Benutzung für außerdienstliche (private) Zwecke gegen Kostenersatz.
Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem höchsten Entschädigungssatz des Landesreisekostengesetzes (aktuell §6 LRKG 0,35 Cent/Km)
- d) Führen eines Fahrtenbuches, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Anschaffungskosten 27.732,65 €

Unterhaltungskosten jährlich ca. 4.000,-- €

(inkl. Versicherung/Steuer/ Verbrauch etc).ausgehend von einer Laufleistung von. ca. 30.000 Km/Jahr

Sachverhalt:

Bereits im Zuge der Vorberatungen zum Haushaltsplans 2016 wurde die geplante Beschaffung eines Dienstfahrzeugs für den Oberbürgermeister thematisiert und im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt.

Der Ältestenrat wurde in seiner Sitzung am 04.02.2016 informiert.

Herr Oberbürgermeister Jörg Albrecht ist seit dem 01.05.2012 Oberbürgermeister der Stadt Sinsheim. Bisher hat er freiwillig auf die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberbürgermeister verzichtet und hat alle dienstlichen wie privaten Fahrten mit seinem privaten Fahrzeug erledigt. Zu Beginn seiner Amtszeit hat Oberbürgermeister Albrecht gänzlich auf eine Erstattung jeglicher Fahrtkosten verzichtet. Seit dem 01.04.2013 wird der Aufwand der Dienstfahrten des Oberbürgermeisters mit einem Pauschalansatz, der mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt ist, abgegolten. Der Pauschalsatz beträgt 272,-- €/ Monat. Dazu kommen noch Einzelfahrtabrechnungen im Umfang von durchschnittlich rd. 100,--€/Monat, die von dieser Pauschale nicht erfasst sind.

Nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre hat sich gezeigt, dass die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberbürgermeister für beide Seiten die effizientere, wirtschaftlichere und funktionalere Lösung darstellt. Man hat sich daher entschieden, für Herrn Oberbürgermeister Albrecht einen Mercedes-Benz, Typ B 200 D, anzuschaffen. Zunächst wurde abgewogen, ob ein Leasing- oder ein Kaufvertrag die wirtschaftlichere Variante darstellt. Da die Stadt Sinsheim keine steuerlichen Vorteile geltend machen kann, stellt die Kaufvariante auch aufgrund der speziellen Kommunkonditionen, die wirtschaftlichere Variante dar.

Aufgrund der gewährten Sonderkonditionen beträgt der Kaufpreis für diesen Neuwagen für die Stadt Sinsheim 27.732,65 €.

Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der gewährten Sonderkonditionen der Werteverzehr des Fahrzeugs bei einem eventl. Verkauf nach Ablauf der Bindungswirkung neutral darstellt.

Bei der Benutzung des Dienstwagens für außerdienstliche (private) Zwecke ist zu beachten, dass eine – wie auch immer gestaltete – vollständige Überlassung eines von der Kommune beschafften Fahrzeuges zu den ihr gewährten (günstigeren) Kommunkonditionen an Bürgermeister nicht rechtskonform möglich ist.

Die Nutzung eines Dienstfahrzeuges für außerdienstliche, auch private Zwecke kann aber

unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden:

• Außerdienstlicher Zweck

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des

jeweiligen Amtes zusammenhängen. Neben rein privaten Zwecken gilt dies z.B. auch für die Ausübung eines Mandats im Kreistag etc. ferner z.B. für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in Nebentätigkeit bzw. für die Ausübung von Nebentätigkeiten generell.

Sollten im Zuge dieser Mandatsausübung auch Fahrtkosten erstattet werden, wird der Oberbürgermeister diese der Stadt Sinsheim zukommen lassen.

Die Nutzung zu außerdienstlichen, auch zu privaten Zwecken, bedarf einer ausdrück-

lichen Zulassung. Durch Beschluss des Gemeinderates ist festzulegen, welcher Bedienstete in welchem Umfang, ggf. zu welchen Zwecken, einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen darf und welches Entgelt er dafür zu leisten hat.

• **Kostenersatz**

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 92 Abs. 2 GemO unter Berücksichtigung sämtlicher anfallender Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen. Aus Gründen der Vereinfachung wird seitens der Verwaltung empfohlen, sich am höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRKG (derzeit 0,35 Cent/km) zu orientieren.

Die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium

Baden-Württemberg allerdings zu Recht davon aus, dass die Kommunen ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet zulassen können.

• **Fahrtenbuch**

Der Benutzer des Dienstwagens hat für die Aufschriebe zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z.B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und „Angabe des Dienstgeschäfts“ andererseits).

• **Steuerliche Behandlung**

An dieser Stelle sei auf Folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des steuerlichen Nutzungswerts gibt es seit 1996 nur noch zwei Methoden:

die Pauschalwertmethode, mit 1 v.H. des Listenpreises des Fahrzeugs je Monat, unabhängig von der Fahrleistung (ggf. zuzüglich einer besonderen Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) oder die Individualwertmethode (welche den Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten und Fahrleistungen - Fahrtenbuch - erfordert).

Der Oberbürgermeister würde die Individualwertmethode präferieren.

Joachim Volz
Stellvertreter des Ober-
bürgermeisters

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter